

Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2015 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

2016

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 34.555.200,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 38.396.800,00 € |
| einem Jahresüberschuss von | |
| einem Jahresfehlbetrag von | 3.841.600,00 € |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 33.113.900,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 35.060.600,00 € |
| | |
| 3. einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 10.437.700,00 € |
| auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 12.020.300,00 € |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | |
| auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

2016

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 7.390.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der | |
| Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.330.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 25.000.000,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen | |
| Stellen auf | 284,5354 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2016
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

§ 5

(1) Der Etat gliedert sich in fünf Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.

Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.01.2016 erteilt.

Bad Segeberg, 27.01.2016

Dieter Schönfeld

Bürgermeister